

1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter vom 28.06.2023

Präambel

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 48 Abs. 1 S. 2 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter vom 12.12.2022 wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei Gebäuden mit Wohnnutzung ab Gebäudeklasse 3 können bis zu 25 %, bei mehr als 20 Wohneinheiten bis zu 10%, der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (2) Für Gebäude mit Wohnnutzung ab Gebäudeklasse 3, die überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen um 10 % gemindert werden. Ein Bauvorhaben kann dann überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wenn - es weniger als 500 Meter von einem ÖPNV-Haltepunkt entfernt ist und - dieser Haltepunkt werktags zwischen 6 und 19 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von jeweils höchstens 20 Minuten angefahren wird.

2.) § 7 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Für Gebäude ab Gebäudeklasse 3 und gewerbliche Bauvorhaben mit mehr als 5 notwendigen Stellplätzen sind 50 % der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens ein notwendiger Stellplatz mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.

3.) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Königswinter über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung vom 11.3.1988 sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.

4.) Ziffer 1.1 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung erhält folgende Fassung:

1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse (GKL) 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	2 St/Wohnung, abweichend davon 1 St/Wohnung < 75 m ² sowie pauschal in der Altstadt (gefangene Stellplätze sind zulässig; Garagenzufahrten zählen als Stellplatz)	Kein Nachweis erforderlich
-----	---	---	----------------------------

5.) Ziffer 1.2 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung erhält folgende Fassung:

1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3 (Mehrfamilienhaus ab 3 WE)	1 St < 75 m ² 1,5 St = 75 – 90 m ² 2 St > 90 m ² davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	2 St/Wohnung
-----	---	--	--------------

6.) Ziffer 1.2.3 bis 1.2.5 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung werden ersatzlos gestrichen

7.) Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Discotheken, Vortragsäle) nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 St/10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/10 Besucher, mindestens jedoch 10 St
-----	---	---	---

8.) Ziffer 9.2 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung erhält folgende Fassung:

9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/100 m ² NF oder je drei Beschäftigte	1 St/3 Beschäftigte, mindestens jedoch 1 St
-----	---	--	---

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 28.Juni 2023

Der Bürgermeister

Lutz Wagner